

**Gerhard Mesenich**  
Waterfuhrweg 6  
44892 Bochum

Tel.: 0234 - 28188

( G. Mesenich , Waterfuhrweg 6, 44892 Bochum )

Finanzgericht Münster  
11.Senat, Az.: 11 K 4884/05 E  
Warendorfer Str. 70

48145 Münster

### K l a g e s c h r i f t

Hiermit erhebt

Gerhard Mesenich, Waterfuhrweg 6, 44 892 Bochum, Steuernummer 306/2412/1932,

Klage gegen das

Finanzamt Bochum-Mitte, Castroper Str. 40/42, 44791 Bochum

wegen der Einkommensteuerbescheide 1997, 1998, 1999  
und der diesbezüglichen Einspruchsentscheidung vom 9.11.05.

#### **I. Anträge**

In einer mündlichen Verhandlung wird der Kläger voraussichtlich folgendes beantragen:

1. Der Ablehnungsbescheid auf Änderung der Einkommensteuerbescheide 1997, 1998 und 1999 vom 4.8.2005 in der Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 9.11.2005 wird aufgehoben,
2. die Beklagte wird verurteilt, die Einkommensteuer und den Solidaritätszuschlag auf € 0,00 festzusetzen, hilfsweise die Steuerveranlagung nach den vorliegenden Steuererklärungen durchzuführen,
3. der Beklagten werden die Kosten des Verfahrens auferlegt,
4. das Urteil wird wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar erklärt,
5. hilfsweise, die Revision wird zugelassen.

Auf mündliche Verhandlung wird nicht verzichtet, die Hinzuziehung der Steuerakten wird beantragt.

## **II. Sachverhalt**

### **Hintergrund der Klage:**

Der Kläger versucht schon seit längerem, die Beachtung der durch die deutsche Verfassung garantierten Grundrechte auf ordentliche Verwaltung und faire Steuerverfahren vor den nationalen Gerichten durchzusetzen. Das deutsche Steuerverfahren ist allgemein als zu weiten Teilen verfassungswidrig bekannt. Eine Suche im Internet (Google) mit den verknüpften Begriffen 'Steuerrecht' und 'verfassungswidrig' ergab am 27.12.05 66.100 Treffer, die sich überwiegend mit den verfassungswidrigen Aspekten des deutschen Steuerrechts befassen.

Selbst höchste Richter äußern vielfältige diesbezügliche Bedenken, so z.B. der ehem. Verfassungsrichter Prof. Paul Kirchhof in: "Der Karlsruher Entwurf und seine Fortentwicklung zu einer Vereinheitlichten Ertragssteuer" (StuW 1/2002). Bereits im ersten Abschnitt wird das verfassungsrechtlich gebotene "Erfordernis einfacher Gesetzestatbestände" herausgestellt.

Das deutsche Steuerrecht gilt allgemein auch für Fachleute als nicht mehr nachvollziehbar. Ca. 70% der Weltsteuerliteratur sollen in Deutschland verfaßt worden sein. Nahezu 200 Gesetze und ca. 100.000 Verordnungen müssen im deutschen Steuerrecht beachtet werden. Den deutschen Bürgern entstehen nur für die Erstellung der entsprechenden Steuererklärungen jährliche Kosten von über 10 Mrd. Euro (Quelle z.B: Die Welt, 16.7.04, Der deutsche Steuer-Dschungel, es sind unzählige weitere seriöse Quellen gleichartigen Inhalts zu finden). Die deutschen Steuerformulare sind unverständlich, brauchbare Anleitungen fehlen.

Angemessene Hilfestellung beim Ausfüllen und verständliche Erklärungen werden vom deutschen Fiskus nicht angeboten. Eine gesetzliche Mitwirkungspflicht wird im Steuerverfahren im Wesentlichen nur zu Lasten der Steuerpflichtigen angenommen, die Finanzbehörden sind nach der derzeit geltenden Interpretation des Gesetzes (§90 AO) von der eigenen Mitwirkungspflicht nahezu vollständig befreit.

Mit der Forderung nach angemessener Hilfestellung und verständlichen Formularen mit Bezug auf die Mitwirkungspflicht der Finanzbehörde (§90 AO) ist der Kläger in einem Vorverfahren zunächst juristisch gescheitert, die Zulassung der Revision wurde vom BFH abgelehnt. Verständliche Formulare und Erläuterungen werden im deutschen Steuerrecht nicht als erforderlich angesehen. Das Verfahren wird zur Zeit unter dem Aktenzeichen 2 BvR 1815/05 vor dem deutschen Verfassungsgericht fortgeführt.

Des weiteren ist der Kläger GF einer Einmann-GmbH, die im Technologiebereich nahezu ausschließlich international tätig ist. Insgesamt wurden auf die Anmeldungen des Klägers über 80 Patente erteilt. Diese Tätigkeit mußte wegen der fast 7 Jahre fehlenden Einigung mit der Steuerbehörde über die entsprechenden Steuerbescheide weitgehend eingestellt werden. Solche Verhältnisse sind allgemein zu beobachten; über die Hälfte solcher Kleinfirmer aus dem Umfeld des Klägers hat im wesentlichen wegen der bekannten fiskalischen Zustände inzwischen das Land verlassen. Beispielsweise konnte das beklagte Finanzamt erst kürzlich durch Einschaltung des Finanzgerichts nach einem langwierigen Verfahren veranlaßt werden, richtige Steuerbescheide für die GmbH des Klägers zu erlassen. Eine geordnete Geschäftsführung ist unter solchen Verhältnissen ausgeschlossen.

Beweise:

FG-Münster,

AZ: 9K3043/03 K,G,U,F

AZ: 9K5452/04 K,U,F

Obwohl das beklagte Finanzamt durch die unzähligen falschen Steuerbescheide alleiniger Verursacher der Rechtsstreite war (grundlose Abweichungen der Steuerbescheide von den Bilanzen), wurden dem Kläger nach Erzielung der Einigung die Kosten des Verfahrens auferlegt. Hiergegen wurde ein weiteres Rechtsmittel erforderlich, über das bisher noch nicht entschieden wurde.

Weiterer Sachverhalt dazu:

Schreiben des Klägers an den 9.Senat vom 8.1.06, als Anlage beigefügt.

In der Vergangenheit ist es bereits häufig und regelmäßig zu falschen Anschuldigungen und falschen Steuerbescheiden durch das beklagte FA gekommen. Die Abwehr der fiskalischen Übergriffe erfordert die ganze Kraft des Klägers. Durch die einseitige Rechtsprechung der Finanzgerichte und die allgemeine Missachtung der Verfassung wird die Finanzverwaltung zu weiteren Übergriffen ermuntert, wie im vorliegenden Fall exemplarisch deutlich wird:

### **Chronologie des Steuerfalls:**

Das Vorverfahren vor dem gleichen Senat ist dem Gericht bekannt.  
(Az.: 11 K 6542103 E)

Noch während des Verfahrens vor dem BFH wurden die Einkommensteuererklärungen 1997-2002 beim zuständigen Finanzamt Bochum-Mitte eingereicht. Der Kläger begehrt die Bearbeitung dieser Einkommensteuererklärungen. Der Verlauf ergibt sich aus dem entsprechenden Schriftverkehr, der zwecks besserer Übersicht im Folgenden nur stichwortartig aufgeführt wird (Vv-Vorverfahren):

- 1) 4-12-03 - Vv/FG - Klage gegen EkSt 97-01 - Klageschrift Az.: 11 K 6542103 E
- 2) 25-6-04 - Vv/FG - mündliche Verhandlung - vom Kläger wurde nochmals auf die völlige Unmöglichkeit der behaupteten Einnahmen hingewiesen. Mieteinnahmen wurden bereits vor dem Eintritt des zugrundeliegenden Erbfalls geschätzt und der Verbrauch des (den geschätzten Zinseinkünften zugrundeliegenden) Kapitals durch den leicht feststellbaren Hausbau des Klägers ist ebenfalls unberücksichtigt geblieben. Die Verfassungswidrigkeit des deutschen Steuerverfahrens wurde mit höchstrichterlichen Zitaten belegt. Diese Einwendungen wurden im Urteil nicht berücksichtigt. Des weiteren hatte der Kläger angeboten, die Steuererklärungen gemäß §151 AO zur Niederschrift abzugeben, mit dem Ziel, die Situation durch den persönlichen Kontakt zu entspannen und dadurch weitere Schikanen möglichst zu verhindern.
- 3) 9-7-04 - Vv/FG - Urteil FG Münster, Revision nicht zugelassen.
- 4) 6-8-04 - Vv/BFH - Nichtzulassungsbeschwerde durch Herrn Dr.de Weerth, Oberursel.
- 5) 8-3-05 - FA - Einreichung der Steuererklärungen 97-02.
- 6) 18-3-05 - FA - kann die Steuererklärungen angeblich nicht bearbeiten und fordert "sämtliche fehlende(n) Nachweise" ohne jegliche Spezifikation und Begründung.
- 7) 26-3-05 - GM - Wg. der offensichtlichen Schikane forderte der Kläger das FA auf, die verlangten Belege zu spezifizieren und einzugrenzen. Der Kläger verlangt eine Auflistung der verlangten Belege, diese wird bis zuletzt verweigert.
- 8a) 4-5-05 - FA - Etwas eingegrenzte Anforderung durch Frau Grabbe-Heller, beispielsweise sollen alle Krankenversicherungsbeiträge nachgewiesen werden, und die Einkünfte von der Erbengemeinschaft. Das war nicht möglich, da sich die entsprechenden Steuererklärungen der Erbengemeinschaft noch in Bearbeitung bei Frau Stb. Hofmann befanden. Bezüglich dieser Einkünfte waren daher nur die von Frau Stb. Hofmann seinerzeit geschätzten vorläufigen Angaben möglich. Zur Begründung wird aufgeführt: "auf Grund der seitens des FA vorgenommenen Schätzungsbeträge für die Jahre 1997-2002 sind Ihre Angaben in den Steuererklärungen nicht nachvollziehbar."

- 8b) 4-5-05 - Vv/FA - mit gleichem Datum wahrheitswidriges Schreiben des FA Bochum (Frau Keller-Zacher) an den BFH, daß die Erklärungen nur geschätzte Werte enthielten und sämtliche zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen fehlen würden, hierdurch sei die Nichtzulassungsbeschwerde in tatsächlicher Hinsicht hinfällig geworden. Dieses Schreiben impliziert grundsätzlich rechtzeitigen Eingang und sachgerechte Bearbeitung. Das Schreiben wurde vom BFH nicht weitergeleitet, es gab keine Möglichkeit zur Stellungnahme des Klägers.
- 9a) 18-5-05 - Vv/BFH - Daraufhin Ablehnung der Nichtzulassungsbeschwerde durch den BFH.  
9b) 19-7-05 - Vv/BFH - Zustellung (Bekanntgabe) des BFH-Urteils erst 2 Monate später.
- 10) 18-7-05 - GM - Kurz zuvor erneute Stellungnahme durch den Kläger, es wird nochmals eine nachvollziehbare Begründung der unsinnigen Behauptungen des FA angemahnt, siehe Schreiben.
- 11) 20-7-05 - FA - Pfändung der Strafschätzung 02, und Nichtbearbeitung der Erklärungen, obwohl die entsprechende Steuererklärung schon seit 3-05 vorliegt.
- 12) 4-8-05 - FA - Ablehnungsbescheid bezüglich der beantragten Änderung der Einkommensteuerbescheide 97-99.
- 13) 15-8-05 - FA - Trotz Vorliegens der Steuererklärungen erfolgen erneute vorsätzliche Fehlschätzungen 2000-2002 zum Nachteil des Klägers, mit gleichen Zahlen wie vorher, jetzt ohne Vorbehalt der Nachprüfung.
- 14) 18-8-05 - Vv/VerfG - Verfassungsbeschwerde durch Dr. de Weerth/Oberursel, anhängig.
- 15) 3-9-05 - GM - Einspruch gegen die Bearbeitungsablehnung und die neuen Schätzungsbescheide 2000-2002 (statt 3.8.05 richtig 3.9.06, Tippfehler beim Datum).
- 16) 12-9-05 - FA - Es ergeht ein weiterer EkSt-Schätzungsbescheid für 2003 über Eur 8.060 mit erneut offensichtlich frei erfundenen Zahlen. Es handelt sich um eine vorsätzliche Fehlschätzung zu Ungunsten des Klägers, da dem FA die Verhältnisse aus den bereits eingereichten Erklärungen bekannt sind.
- 17) 18-9-05 - FA - Vollstreckungsankündigung des FA über eine angebliche EkSt-schuld von Eur 7.153 für EkSt 04, obwohl keine diesbezüglichen Bescheide zugegangen sind. Die von Herrn Stb. Vollmari vom FA angeforderten Kontoauszüge wiesen keinerlei Fehlbeträge aus.
- 18) 14-10-05 - GM - Einspruch gegen Strafschätzung EkSt 03, dabei Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Bescheides (vorsätzlich falsche Schätzung), das wahrheitswidrige Schreiben des FA an den BFH und die eingereichte Verfassungsbeschwerde. Wegen der weiteren Eskalation schränkt der Kläger sein Angebot der Belegeinreichung auf 10 beliebige und spezifizierte Belege nach Wahl des FA ein.

19) 27-10-05 - FA/GM - Terminvereinbarung FA, Frau Agethen

Nachdem das FA auf die anhängige Verfassungsbeschwerde hingewiesen wurde, wurde der Kläger von Frau Agethen vom beklagten FA angerufen, mit der Bitte um Terminvereinbarung zwecks Klärung der offenen Fragen. Das FA wolle nun die Erklärungen bearbeiten. Dieser Termin wurde kurzfristig zum 31.10.05, 11:00 in der Rechtsbehelfsstelle des FA vereinbart, und vom Kläger wahrgenommen. Zu diesem Termin wurde der Kläger von Frau Mariana Rieger begleitet, die bei dem Gespräch zugegen war.

20) 31-10-05 - FA/GM - Termin in der Rechtsbehelfsstelle des FA-Bochum-Mitte

Ergebnis:

Das FA hatte die richtige Eintragung der Pioneereinkünfte übersehen, richtig geltend gemachte gezahlte Zinsen waren fälschlich als Einnahmen angesehen worden. In der Steuerklärung 97 war eine 10e Abschreibung geltend gemacht worden, die jedoch vom FA gar nicht erst bearbeitet wurde. Die Mieteinnahmen ab Okt.99 waren von Herrn Stb. Vollmari nicht eingetragen worden, da diese von Amts wegen nach Erstellung der Steuerbescheide für die Erbengemeinschaft eingetragen werden. Der Kläger hat hierfür entsprechende Schätzwerte angegeben.

Die Bearbeitung der Steuererklärungen 97-99 wurde erneut abgelehnt, die Erstellung der Steuerbescheide 2000-2002 wurde verbindlich zugesagt. Wegen der Nichtbearbeitung der Steuererklärungen 97-99 wurde dem Kläger geraten, einen Antrag auf Eigenheimzulage zu stellen, was durch Herrn Stb. Vollmari erfolgt ist. Ferner hat der Kläger darum gebeten, die Steuererklärung 03 zunächst bis zur Erstellung der entsprechenden Steuererklärungen der Erbengemeinschaft zurückzustellen, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Die Einsicht in die vom Kläger mitgebrachten Unterlagen wurde als nicht erforderlich angesehen und trotz Angebot nicht verlangt. Bei der vom FA zuvor behaupteten Unmöglichkeit der Bearbeitung wegen angeblich fehlender Unterlagen handelte es sich demnach nur um eine wahrheitswidrige Schutzbehauptung des beklagten FAs.

Die Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen 97-99 wurde mit den bekannten Argumenten erneut verweigert, was für absolutes Unverständnis des Klägers sorgte.

21) 8-11-05 - FA - Einspruchsentscheidung. Die Änderung der Einkommensteuerbescheide 97-99 wird abgelehnt, gegen diese Entscheidung richtet sich die gegenwärtige Klage.

22) 18-11-05 - FA - Eingang der nun richtigen Steuerbescheide 2000-2002. Die Steuern betragen jeweils Eur 0, wie es sich schon immer aus den vorherigen Angaben des Klägers ergab.

23) 7-12-05 - FV - Fristgerechte Einreichung dieser Klage durch Herrn Stb. Vollmari.

- 24) 27-12-05 - Vv/FG/GmbH - Kostenbeschluß im GmbH Verfahren; der Klägerin werden die Kosten des Verfahrens auferlegt. Begründung: "Das Verfahren hätte durch frühere Abgabe der Steuererklärungen sowie der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vermieden werden können und sollen." Die Verfahren waren jedoch unvermeidlich, da das Finanzamt mit vielfachen falschen und ständig wechselnden Steuerbescheiden von der Ende 97 **eingereichten** Bilanz 96 zu Ungunsten der Klägerin (GmbH) abgewichen war, und die Berichtigung der falschen Steuerbescheide endgültig abgelehnt hatte. Erst **nach** Einschaltung des Gerichts wurden die falschen Steuerbescheide so wie von Anfang an verlangt erst ca. 7 Jahre später berichtigt. Sinnvolle Abschlüsse waren vor Berichtigung der Steuerbescheide 1996 nicht mehr möglich, da das verwendete Steuerprogramm nach dem jeweiligen Jahresabschluß keine Änderungen mehr erlaubt und die divergierenden Zahlen wegen des dann fehlenden Bilanzzusammenhangs nebst vielen anderen Problemen die Bilanzkontinuität durchbrochen und das weitere Steuerverfahren nur noch weiter chaotisiert hätten.
- 25) 27-12-05 - ErbG - Die Steuererklärungen 99-01 der Erbengemeinschaft Mesenich wurden von Frau Stb. Hofmann eingereicht. Das beim Kläger anrechenbare Ergebnis:
- Überschuß GM:
- 1997 - DM 0 - Erbfall noch nicht eingetreten
  - 1998 - DM 0 - Erbfall noch nicht eingetreten
  - 1999 - DM 2.048 - Eintritt des Erbfalls durch Tod der Mutter am 21.9.99
  - 2000 - DM 12.426,
  - 2001 - DM 28.804 (wg. Sondervergütung erhöht)
- 26) 8-1-06 - GmbH - Rechtsmittel gegen den Kostenbeschluß des FG eingelegt. Diesem Schreiben können die Gründe entnommen werden, die die weitgehende Einstellung der beruflichen Tätigkeit des Klägers erforderlich machten. Das Schreiben ist in der Anlage beigefügt, da der chaotische Ablauf für das gesamte Steuerverfahren charakteristisch ist.
- 27) 31-1-05 - ErbG - Steuererklärungen der Erbengemeinschaft 02-04 eingereicht.
- Überschuß GM:
- 2002 - Eur 15.051, (wg. Sondervergütung erhöht)
  - 2003 - Eur 15.701,
  - 2004 - Eur 15.516
- 28) 23-1-06 - FA - Ablehnung der Eigenheimzulage, da der Bauantrag vor dem entsprechenden Stichtag gestellt wurde.
- 29) 1-2-06 - FA - Pfändung von angeblichen Steuerschulden von Eur 6.804, obwohl die hierfür einzig infragekommenden geschätzten Steuern 03 bereits am 24.11.05 vom seinerzeitigen Guthaben abgebucht wurden, und die wegen der regelmäßigen vorsätzlichen Fehlschätzungen ohnehin rechtswidrigen entsprechenden Bescheide 2004 nicht wie behauptet ergangen sein konnten (siehe Pkt. 17).

30) 16-2-06 - GM - Klageschrift per FAX fristgerecht (Ausschlußfrist) an das FG gesandt.

31) 18-2-06 - Vv/GmbH - Die Gewerbesteuerbescheide 2000 werden jetzt berichtigt, diese Steuerbescheide scheinen nun zu stimmen, sie beruhen jedoch auf einem offensichtlich falschen Meßbescheid, der sich undatiert als Anlage bei den Gewerbesteuerbescheiden befand (Charakterisierung des Steuerverfahrens, bei dem es selbst nach scheinbarem Abschluß der Verfahren (GmbH) immer noch weitere Überraschungen gibt).

### **III. Weiterer Sachverhalt, Hintergründe des Steuerverfahrens:**

Die Eskalation des beklagten Vorgangs und die fiskalischen Schikanen deuten auf massive administrative Probleme. Lt. Presse- und Fernsehberichten werden die Finanzbeamten zu gesetzeswidrigem Verhalten angehalten:

1) WiSo, Fernsehbeitrag, Video liegt vor:

Demnach werden die Finanzbeamten und die Betriebsprüfer zumindest in NRW von ihren Vorgesetzten zu einem nicht ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf gedrängt. Gemäß des Protokolls der Tagung der Oberfinanzdirektion Münster mit den Vorstehern und den ständigen Vertreterinnen und ständigen Vertretern der Finanzämter am 8.11.96 sollen unter Mißachtung der AO:

- Steuereinnahmen mit allen Mitteln angehoben werden
- die Besteuerung nach Zielvorgaben erfolgen, die angehoben wurden
- Prüfungen zu Gunsten der Betroffenen unterbleiben
- die rechtswidrigen Maßnahmen einseitig auf Klein- und Kleinstbetriebe konzentriert werden

Demnach soll die Besteuerung in NRW ausdrücklich nicht nach Gesetz, sondern nach Opportunität erfolgen, was rechtswidrig ist. Umgangssprachlich wird ein solcher Vorgang als Mobbingaufruf bezeichnet. Ähnliche Vorgaben für Betriebsprüfungen wurden von der Zeitschrift Focus auf der Internetseite der Zeitschrift veröffentlicht. Der Beitrag stand seit ca.98 über mehrere Jahre bis ca. 2004 im Netz (Kopie ist vorhanden).

Die vielfache Rechtsbeugung der Finanzverwaltung ist durch diese Beiträge und unzählige weitere Presseberichte leicht belegbar. Diese Verwaltungsanweisungen verstoßen gegen eine Vielzahl einschlägiger Gesetze. Besonders bedenklich ist die Tatsache, daß die rechtswidrigen Anweisungen offensichtlich von der Führungsebene ausgehen.

Quelle:

Fernsehbeitrag des ZDF/WiSo im August 97, der Beitrag liegt als Mitschnitt vor.  
Internetseite Focus, der Beitrag ist als Kopie vorhanden und kann dem Gericht auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

2) Capital, Heft 11/04:

Das Bonner Institut Europressedienst hat von August 2003 bis April 2004 im Auftrag von "Capital" alle für die Einkommensteuer zuständigen Finanzämter getestet. Das Ergebnis basiert im Schwerpunkt auf der Auswertung von 2.805 Fragebögen, die entsprechende Fachleute in Steuerkanzleien und Lohnsteuerhilfevereinen ausfüllten.

Die Steuerfachleute bewerteten in ihren Antworten Qualität, Kompetenz, Schnelligkeit sowie Kooperations- und Kommunikationsverhalten der Beamten in den Finanzämtern ihrer Mandanten. Für positive Einschätzungen erhielten die Ämter Bonuspunkte, für Defizite Minuspunkte. Die auf Basis der Experteneinschätzung erreichte Punktzahl floß mit einem Gewicht von 70 Prozent in die abschließende Gesamtwertung ein.

Die neun Monate dauernde Untersuchung ergab: Ein einheitliches Vorgehen der Steuerverwaltung gibt es nicht, der Umgang mit den Bürgern, der Service und der Kenntnisstand über Gesetze, Urteile oder Erlasse ist von Amt zu Amt drastisch verschieden.

Das hier beklagte FA Bochum-Mitte liegt bei dieser Untersuchung mit 5,7 Punkten von 100 möglichen an 545. Stelle im allerhintersten Feld.

Quelle:

Capital 13.5.2004 (Heft 11, pg.86ff), Vorsicht Finanzamt, Vergleich aller 572 Finanzämter; diverse Kommentare dazu in der übrigen Fachpresse.

3) Fachliteratur zum Steuerrecht, Lehrbuch:

Dr.Klaus-R. Wagner, Die Praxis des Steuerprozesses, NWB Berlin 2002, S. 161 Rn. 441:

"Leider ist in der Praxis immer wieder festzustellen, dass der Streitstoff im Tatbestand des Urteils nicht so wiedergegeben wird, wie er vorgetragen wurde, sondern, wie es das Gericht für erforderlich hält, um ein bestimmtes Ergebnis - meist Klageabweisung - als schlüssig darzustellen. Der Sachverhalt wird im Urteil "hineingebogen", um die rechtlichen Schlussfolgerungen zwangsläufig erscheinen zu lassen. Geht man dagegen mit einem Antrag auf Tatbestandsberichtigung vor, so wird dieser abgewiesen; ein solcher Beschluss ist dann unanfechtbar (§ 108 Abs. 2 Satz 2 FGO). Auf diese Weise werden zugleich Erfolgsaussichten von Nichtzulassungsbeschwerden weiter minimiert. Und eine Revision (§115 Abs. 2 Nr. 3 FGO) kann auf diese rechtswidrige Praxis nicht gestützt werden"

Folgerung aus III.3:

Bei den Finanzgerichten scheint sich eine verfassungswidrige einseitige Rechtsprechungspraxis eingebürgert zu haben, die dann naturgemäß auch die entsprechende Missachtung der Gesetze durch die Finanzverwaltung zur Folge hat. Die Betroffenen werden von Finanzverwaltung und -justiz in die Irre geführt. Hierbei wird versucht, die Illusion eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu vermitteln, wodurch den unter solchen Verhältnissen weitgehend chancenlosen Betroffenen neben dem fiskalischen Schaden auch noch hohe Prozesskosten entstehen. Die derzeitige Rechtsprechungspraxis im deutschen Steuerprozess ist mit den üblichen rechtsstaatlichen Grundprinzipien unvereinbar.

4) Unzählige Presseberichte zu häufigem rechtswidrigem Verhalten der Finanzbehörden:

Z.B. die bekannte sogenannte "Pofallaaffäre", bei der der CDU-Abgeordnete Pofalla unmittelbar vor der NRW-Landtagswahl 2000 mit völlig frei erfundenen Vorwürfen vor dem zur Durchsuchung eingeladenen Fernsehen der massiven Steuerhinterziehung beschuldigt wurde, obwohl die Ermittlungsbehörde zuvor bereits selbst festgestellt hatte, daß die Steuerakten keinen Anlaß zu Ermittlungen gäben. Offensichtliches Ziel der Maßnahme war die entsprechende Wahlbeeinflussung, die erfolgreich gelang. In diesem Fall konnte der Betroffene die massiven Übergriffe anschließend abwehren; Normalbürger haben kaum eine Chance.

**IV. Begründung der Klage:**

Die Finanzbehörde hat nach §5 AO die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Nach §85 AO hat die Finanzbehörde sicherzustellen, daß Steuern nicht zu Unrecht erhoben werden, und nach §88 AO und §162 AO müssen auch die für den Steuerpflichtigen günstigen Umstände berücksichtigt werden. Die Mitwirkungspflicht nach §90 AO gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes auch für die Finanzbehörde. Gericht und Finanzbehörde sind zur Beachtung elementarer Logik, der Gesetze und der Verfassung verpflichtet.

Die in der deutschen Steuerverfahrenspraxis angewandte Verfahrensweise ist mit den Grundsätzen ordentlicher Verwaltung und fairer Justiz unvereinbar, wie unter Sachverhalt III dokumentiert. Die gebotene Verfolgung von Fehlverhalten in der Verwaltung ist von Normalbürgern in aller Regel nicht durchsetzbar. Nur so konnten sich die beklagten Verhältnisse derartig verbreiten und nur so sind auch die Probleme mit der Finanzbehörde erklärbar.

#### **IV.1 - Steuerrechtliche Verstöße:**

Die Beklagte führt in der Einspruchsentscheidung aus, dass ihr die Steuererklärungen bereits seit dem 8. März 2005 vorliegen. Zu dieser Zeit war das Rechtsmittel noch nicht bestandskräftig, da der Bundesfinanzhof erst am 18. Mai 2005 die Nichtzulassungsbeschwerde entschied und diese am 19. Juli 2005, also wesentlich nach dem 8. März 2005 bekannt gegeben wurde. Eine Berichtigung der streitigen Steuerbescheide konnte die Beklagte durchaus durchführen. Die Bestandskraft ist bis heute noch nicht eingetreten, da das Verfahren fristgerecht unter Aktenzeichen 2 BvR 1815/05 beim Bundesverfassungsgericht weitergeführt wird.

Mit Schreiben vom 18. März 2005 forderte die Beklagte den Kläger auf "sämtliche fehlenden Nachweise zu den Steuererklärungen einzureichen".

Beweis: II.6, die Steuerakten.

Mit Schreiben vom 4. Mai 2005, also nach Vorliegen der Steuererklärungen, teilte die Beklagte dem Bundesfinanzhof mit, dass die Steuererklärungen nur geschätzte Werte enthalten würden. Dies ist unrichtig.

Beweis: II.8a, die Steuerakten und die vorliegenden Steuererklärungen.

Obwohl der Beklagten die Angaben des Klägers vorlagen und diese wesentlich von den geschätzten Werten der Steuerbescheide abwichen, lehnte die Beklagte eine Änderung der Steuerbescheide ab, insbesondere wurden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung geschätzt, die nicht vorlagen, weil die Grundstücksgemeinschaft, aus der diese Einkünfte stammen konnten, noch gar nicht bestand.

Beweis: II.12, Ablehnungsbescheid vom 4. Aug. 2005, die Steuerakten.

Die angefochtenen Verwaltungsakte leiden daher an einem besonders schwerwiegenden Fehler, der bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist. Insbesondere wird dies durch das unsachliche Schreiben der Beklagten vom 18. März 2005 an den Kläger deutlich, aus dem die vorsätzliche Verweigerung der Überprüfung der Steuerbescheide für die Kalenderjahre 1997, 1998 und 1999 ersichtlich ist.

Beweis: II.6, die Steuerakten.

Der Ablehnungsbescheid vom 4. Aug. 2005 steht im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (20. 12. 2000 - I R 50/00, BStBl. 2001 II, 381).

Die Steuerbescheide sind deswegen als nichtig anzusehen (BFH I R 50/00).

#### **IV.2 - Verfassungsrechtliche Verstöße:**

Die verfassungsrechtlichen Verstöße im Steuerverfahren sind bereits Gegenstand der anhängigen Verfassungsbeschwerde (Sachverhalt II.14). Im vorliegenden Fall und im derzeit üblichen deutschen Steuerverfahren wird nach Ansicht des Klägers gegen folgende Verfassungsartikel verstoßen:

- Art. 1, Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip)
- Art. 2, Abs. 1 und 2 GG (freie Entfaltung, Handlungsfreiheit)
- Art. 3, Abs. 1 GG (Gleichheitsgrundsatz)
- Art. 12, Abs. 1 GG (freie Berufsausübung)
- Art. 14, Abs. 1 GG (Eigentumsschutz)
- Art. 19, Abs. 4 GG (effektiver Rechtsschutz)
- Art. 20, Abs. 3 GG (Willkürverbot)
- Art. 103, Abs. 1 GG (rechtliches Gehör)

Diese werden durch die Behinderung der beruflichen Tätigkeit des Klägers durch die mangelhafte Bestimmtheit der Steuervorschriften, das unüberschaubare Steuerverfahren, die fehlenden verständlichen Anleitungen und die permanenten Probleme mit der Behörde verletzt.

Das deutsche Steuerverfahren führt schon allein wegen der fehlenden inneren Logik zur Willkür. Ein solch widersprüchliches Gedankengebäude wie das deutsche Steuerrecht erlaubt die Konstruktion beliebiger Ergebnisse ohne weitere Verstöße gegen formale Logik (widersprüchliche Prämissen). Ex falso quodlibet (aus falschem folgt beliebiges) ist der bedeutsamste Lehrsatz formaler Logik.

Die fehlende innere Logik führt zu unüberschaubaren steuerlichen Belastungen, die eine zuverlässige wirtschaftliche Planung verhindern und in vielen Fällen die Verlagerung der betroffenen Tätigkeiten ins Ausland erforderlich machen.

Die rechtswidrigen Arbeitsanweisungen an die Finanzbeamten in NRW unter Sachverhalt III.1 und die aus solchen Anweisungen resultierende Besteuerungspraxis verstoßen nach Ansicht des Klägers gegen eine Vielzahl verfassungsrechtlicher Normen, insbesondere gegen Art.1 Abs.3, Art.14 Abs.1, Art.19 Abs.4, und Art.20 Abs.3 GG.

Die Rechtsprechungspraxis der deutschen Finanzgerichte unter Sachverhalt III.3 und die Annahme offensichtlich falscher Einkommensverhältnisse zu Lasten des Steuerpflichtigen verstoßen nach Ansicht des Klägers gegen das durch Art.1 Abs.3, Art.19 Abs.4, Art.20 Abs.3, Art.103 Abs.1 GG garantierte rechtsstaatliche Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Die Bekanntgabe des wahrheitswidrigen Schreibens der Beklagten an den BFH unter Sachverhalt II.8b erst nach Abschluß des Verfahrens verstößt gegen Art.103 Abs.1 GG.

Des weiteren sei angemerkt, daß sich die Bundesrepublik Deutschland durch Ratifizierung der Europäischen Verfassung ausdrücklich zur ordentlichen Verwaltung und zu fairen Gerichtsverfahren verpflichtet hat.

#### **V. Schluß:**

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen, des fehlerhaften Verhaltens der Beklagten, dem Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und der Nichtigkeit der Steuerbescheide 1997, 1998 und 1999 ist die Klage begründet.

In der Chronologie des Steuerfalls sind im Wesentlichen nur die letzten 9 Monate der privaten Seite der deutschen Steuerrealität exemplarisch dokumentiert. Schon dieser kurze Ausschnitt belegt die massive Behinderung jeder geregelten Wirtschaftstätigkeit. Der ganze Steuerzirkus hält nun schon seit über 10 Jahren an und es wurde keineswegs der chaotischste Abschnitt dokumentiert.

Ziel der Klage ist daher neben der bereits im Klageantrag zu findenden Berichtigung der Einkommensteuerbescheide 97-99 die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Klägers durch ein gesetzesgemäßes und verfassungsrechtlich einwandfreies Steuerverfahren. Hierfür Sorge zu tragen, ist das Gericht auch ohne Antrag bereits durch Gesetz verpflichtet.

Die steuerrechtliche Begründung unter IV.1 wurde von Herrn Stb. Vollmari verfaßt.

Bochum, den 22.2.06

(Gerhard Mesenich, Kläger)

Anlagen:

- 1) Eine weitere Kopie dieser Klage.
- 2) Kostenbeschwerde vom 8.1.06, aus der die Notwendigkeit der weitgehenden Einstellung der beruflichen Tätigkeit des Klägers aufgrund der derzeitigen fiskalischen Verhältnisse hervorgeht (Sachverhalt II.26).
- 3) Die übrigen Unterlagen wurden dem Gericht bereits von Herrn Stb. Vollmari gesandt.